

Amtsgericht Bremen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 312g, 346, 434, 453 BGB

- 1. Der Erwerb eines Konzerttickets ist als Rechtskauf zu qualifizieren. Ein Ticketzwischenhändler erfüllt seine kaufvertraglichen Pflichten nicht bereits durch die bloße Übersendung eines im Übersendungszeitpunkt noch gültigen Konzerttickets. Denn das Ticket verkörpert ein (zukünftiges) Teilnahmerecht des Inhabers gegenüber dem Veranstalter hinsichtlich der bezeichneten Veranstaltung an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit. Mit Übersendung und Übereignung des Papiertickets bzw. der Übermittlung des Datencodes (beim Onlineticket) tritt lediglich der Gefahrenübergang ein.**
- 2. Ein Ticketzwischenhändler schuldet dem Ticketkäufer bei Absage des gebuchten Konzerts durch den Veranstalter wegen der Covid19-Pandemie daher die Rückzahlung des vereinnahmten Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Inhaberpapiers.**
- 3. Die sogenannte Gutscheinelösung begünstigt nur die in der Existenz bedrohten Kulturveranstalter, nicht jedoch Tickethändler, insbesondere nicht als börsennotierter Konzern agierende.**

AG Bremen, Urteil vom 02.10.2020, Az.: 9 C 272/20

Tenor:

1. Die Beklagte wird zur Zahlung von 215,16 € nebst Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.05.2020 an den Kläger verurteilt.
2. Die Beklagte wird zur Zahlung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten von 83,54 € nebst Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.05.2020 an den Kläger verurteilt.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Entscheidungsgründe: